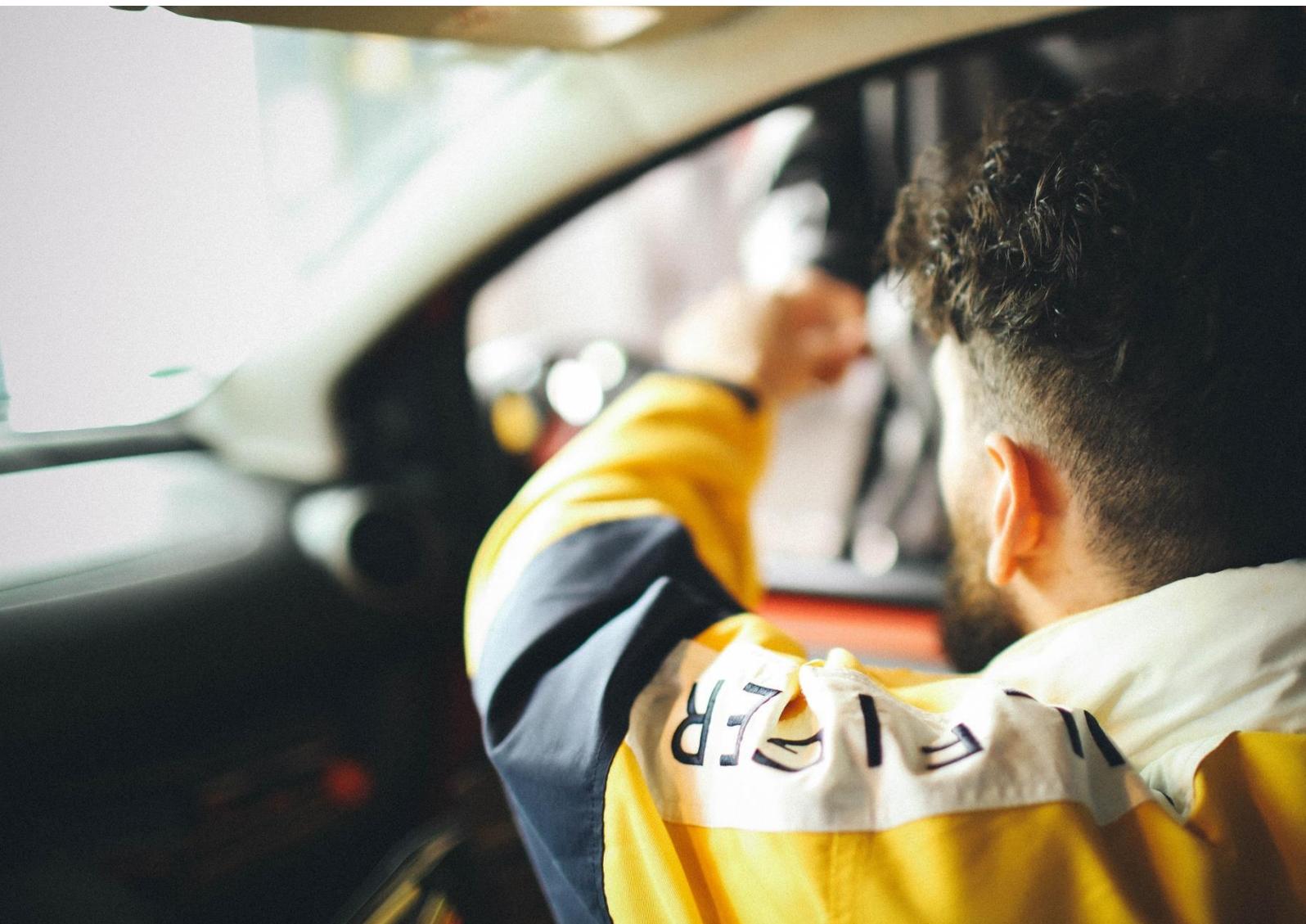


Das Personenbeförderungsgesetz

Fit für das digitale Zeitalter



Auf einer Seite

Flexible, individuelle Mobilität wird immer wichtiger in unserer Gesellschaft. Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes will die große Koalition neuen Mobilitätsdiensten den Einstieg in den Taxi- und Fahrdienstmarkt erleichtern. Konzepte, wie Carpooling könnten den Bedarf an flexibler Mobilität bedienen. Mitfahrenden bieten die neue Konzepte viele Vorteile: Komfort, Effizienz und Nachhaltigkeit. Leider bildet das Personenbeförderungsgesetz diese Mobilitätsdienste noch nicht ab. Dass Unternehmen wie Uber oder Clevershuttle trotzdem tätig sind, liegt an einer Experimentierklausel im Gesetz oder den Genehmigungen für atypische Linienverkehre. Wirkliche Rechtssicherheit, die notwendig ist, damit Unternehmen nachhaltig in dieses Geschäftsfeld investieren, existiert nicht.

Unsere Position:

Der Verband der TÜV e. V. begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, das Personenbeförderungsgesetz mit den geltenden Verordnungen in der aktuellen Legislaturperiode zu modernisieren. Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes kann die Bundesregierung einen zeitgemäßen Rahmen für neue Mobilitätsangebote schaffen. Mit diesem gesetzlichen Rahmen gilt es die individuelle Mobilität der Menschen zu stärken und neue Angebotsformen zur Verbesserung des Mobilitätsangebots zu fördern, insbesondere auch im ländlichen Raum.

Für eine attraktive und in die Zukunft gerichtete Personenbeförderung müssen:

- › die unterschiedlichen Verkehrsträger besser untereinander vernetzt werden,
- › die digitalen Informations- und Vertriebssysteme mit neuen Geschäftsmodellen barrierefrei zu gelassen werden,
- › eine rechtssichere Grundlage für ihre Genehmigung neuer plattformbasierter digitaler Mobilitätsangebote geschaffen werden und
- › auf fairen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Beförderungsformen geachtet werden.

Unsere Verantwortung:

Die TÜV-Unternehmen leisten mit ihrer Expertise im Bereich der Fahrzeugtypgenehmigung und der Periodischen Fahrzeugüberwachung einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Fahrzeuge. Zum anderen sind sie mit dem Systemzertifikat „Sichere Personenbeförderung“ kompetente Partner für die Auditierung, Bewertung und Zertifizierung von Beförderungsunternehmen (www.sichere-personenbefoerderung.de).

Fit für das digitale Zeitalter

Das Personenbeförderungsgesetz

Der VdTÜV setzt sich für eine sichere, umweltfreundliche und barrierefreie Personenbeförderung auf Basis moderner digitaler Technologien ein, die für alle Marktteilnehmer:innen im Sinne eines level playing field gleiche und diskriminierungsfreie Marktzugänge gewährleistet. Im Einzelnen sollten daher bei der Befassung mit dem Personenbeförderungsgesetz folgende Punkte Berücksichtigung finden:

Gleiche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer:innen

Sowohl für etablierte als auch neue Marktteilnehmer:innen müssen die gleichen Rahmenbedingungen gelten, um eine sichere, umweltgerechte und barrierefreie Personenbeförderung im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die bewährten technischen Anforderungen der periodisch technischen Überwachung sowie die Ausstattungsvorschriften für Fahrzeuge gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für alle Fahrzeuge, die unter die Regelung des zu modernisierenden Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) fallen, Anwendung finden.

Dies gilt auch für die Voraussetzungen, um als Unternehmer:innen im Bereich der Personenbeförderung (inkl. Pooling) tätig zu werden. Die derzeit für Unternehmer:innen nachzuweisende IHK-Sachkundeprüfung ist den neuen Marktanforderungen anzupassen, um z. B. für große Unternehmen bis hin zu einzelnen Fahrer:innen in gestuften Modulen die Berufszugangs- und Weiterbildungsregeln zu schaffen. Für alle Marktteilnehmer:innen ist dabei sicher zu stellen, dass u.a. der Kenntnissnachweis über die Rahmenbedingungen des Personenbeförderungswesens, des Verkehrsrechts, des Steuerrechts bis hin zum Hygienenachweis (gestuft und in Anlehnung an die IHK Sachkundeprüfung) erbracht und danach regelmäßig überprüft wird.

Zur Schaffung von Sicherheit und Transparenz sind alle Fahrzeuge, die unter das PBefG mit den mitgeltenden Verordnungen fallen, für Nutzer:innen von außen sichtbar zu kennzeichnen, um die jeweilige Einsatzart des Fahrzeuges kenntlich zu machen. Die zurzeit nur für KOM geltende Unternehmensdatei ist ggfs. um alle Fahrzeuge, die unter das PBefG fallen, zu erweitern, um die Regulierung und Überwachung der Vorschriften zur Personenbeförderung (einjährige HU-Frist, Qualifikationsnachweise etc.) kontrollieren zu können.

Vor diesem Hintergrund halten wir es aus Gründen der Gleichbehandlung und der europäischen Wettbewerbsregulieren für erforderlich für den gewerblichen Personenbeförderungsverkehr mit Fahrzeugen bis 8 Fahrgastsitzplätzen gleiche Marktzugangsbedingungen sowie Zulassungs- und Prüfungsstandards zu schaffen.

Vermeidung unnötiger Leerfahrten und Mehrfachnutzung im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes

Alle Marktteilnehmer:innen sollten gleiche Voraussetzungen für die Personenbeförderung haben. Aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist es nicht zeitgemäß, dass Mietwagen mit Fahrer:innen nach jedem Auftrag zu ihrer Betriebsstätte leer zurückkehren müssen. Die durch die Rückkehrpflicht verursachten, unnötigen Leerfahrten schaden der Umwelt, indem sie vermeidbare Abgas- und Geräuschemissionen verursachen.

Ridesharing und Pooling, also das Teilen eines Fahrzeugs durch mehrere Personen mit gleich gerichtetem Fahrtziel, aber möglicherweise unterschiedlichen Start- und Zielorten, ist im derzeit gültigen Personenbeförderungsgesetz nicht zulässig. Ressourcenteilung ist aber ökologisch sinnvoll und einer der großen Zukunftstrends. Dadurch wird Mobilität bezahlbarer und umweltfreundlicher. Die Anforderung, dass Mietwagen nur im Ganzen angemietet werden können, sollte bei der Neubefassung des Gesetzes sinnvoll geregelt werden.

Zeitgemäße Ausstattungsvorschriften von Fahrzeugen im Smartphone-Zeitalter

Der verpflichtende Einbau eines Wegstreckenzählers (Taxameter) könnte dann entfallen, wenn das Beförderungsentgelt auf einer Routenplanung basiert, den Nutzer:innen im Vorfeld transparent dargestellt wird und bargeldlos entrichtet wird. Der verpflichtende Einbau einer Alarmanlage könnte entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Beförderung ausschließlich bargeldlos erfolgt.

Hohes und einheitliches Qualifizierungsniveau für Unternehmen und Fahrer:innen

Unabhängig davon, ob die Beförderung in einem PKW oder in einem KOM erfolgt, müssen sich die Fahrgäste bei der gewerblichen Personenbeförderung darauf verlassen können, dass die Anforderungen an das Unternehmen und die von ihm eingesetzten Fahrer:innen sicher und qualitativ vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sollte das mit der VO (EG) Nr. 1071/2009 geschaffene Qualitätsniveau für Fahrer:innen und Unternehmer:innen unabhängig von der Fahrzeugart in das neue Personenbeförderungsgesetz übernommen werden. Zur Sicherstellung des Qualitätsniveaus sollten die in vorgenannter EU-Verordnung geschaffenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (Artikel 6 und 14) ebenfalls in das neue PBefG übernommen werden.

Zur Schaffung eines einheitlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsniveaus für Fahrer:innen, ist es erforderlich die im derzeitigen PBefG in § 57 Absatz 1, Nr. 3 genannte Ermächtigung zur „Anforderung an die Befähigung, die Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten“ durch die jetzt anstehende Novellierung zu erlassen.

Freistellungsverordnung und BOKraft nicht mehr zeitgemäß

Die Freistellungsverordnung schränkt den Anspruch bestimmter Personengruppen auf eine sichere Personenbeförderung in erheblichem Maße ein. So ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade Unternehmen, die eine gewerbliche Personenbeförderung durchführen, bei der Beförderung besonders schutzbedürftiger Personen keine Erlaubnis nach §13 PBefG (Eignungsnachweis) benötigen. Damit werden die geforderten Eigenschaften wie Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung bei diesen Unternehmen und Fahrer:innen auch nicht geprüft.

Auch der durch die Freistellungsverordnung ermöglichte Entfall des Nachweises der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein gem. §48 FeV) sowie der Bestimmungen der BOKraft bei für Beförderungen mit PKW bis max. 5 Personen einschl. Fahrer:innen ist bei der Befassung mit dem Personenbeförderungsgesetz und unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz neu zu regeln.

Die BOKraft ist sinnvollerweise zusammen mit dem Personenbeförderungsgesetz zu überarbeiten, um neuen Mobilitätsformen und digitalen Geschäftsmodellen den Marktzugang zu gleichen, sicheren und fairen Bedingungen zu ermöglichen. So ist es erforderlich, dass die BOKraft in Analogie zur StVZO eine Mängelklassifizierung bezogen auf die jeweilige Einsatzart erhält. Des Weiteren sollen Prüfpunkte eingeführt werden, die keine Analogie zur StVZO haben, aber für den Erhalt der Sicherheit in der gewerblichen Personenbeförderung wichtig sind (Ausgestaltung der Sitzplätze, Barrierefreiheit etc.).



Ansprechpartner

Frank Schneider

Referent Fahrzeugtechnik & Dienstleistungsinnovation

E-Mail: frank.schneider@vdtuev.de

Tel. +49 30 760095-370

www.vdtuev.de

Der Verband der TÜV e. V. (VdTÜV) vertritt die politischen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Der Verband setzt sich für technische und digitale Sicherheit bei Produkten, Anlagen und Dienstleistungen durch unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung ein. Mit seinen Mitgliedern verfolgt der TÜV-Verband das Ziel, das hohe Niveau der technischen Sicherheit in unserer Gesellschaft zu wahren und Vertrauen für die digitale Welt zu schaffen.